



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Die Rektorin
Karlsplatz 13/E006
A-1040 Wien
<http://www.tuwien.ac.at>

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung-WF/IV/6a
Minoritenplatz 5
1014 Wien

O.Univ.Prof.DI Dr.techn.
Sabine SEIDLER
tel.: + 43 1 58801-406 000
fax: + 43 1 58801-406 099
rektorat@tuwien.ac.at

Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

<i>Ihr Zeichen:</i>	<i>Unser Zeichen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i>	<i>Datum:</i>
BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017	30002.00/009/17	Dr. J. Gründling-Riener, Dr. I. Titscher	13.9.2017

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -
UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf obgenannten Entwurf nimmt die Technische Universität Wien (TU Wien) wie folgt
Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die TU Wien die beabsichtigte Umstellung des Universitätsfinanzierungs-
systems auf die drei Kernbereiche „Lehre“, „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der
Künste“ sowie „Infrastruktur und strategische Entwicklung“, da damit nicht nur der erste Schritt in
Richtung kapazitätsorientierte Finanzierung getan wird, sondern auch Transparenz der Verteilung
hergestellt wird. Bei der Realisierung des Transparenzgedankens halten wir jedoch Nachschärfungen
für notwendig.

Zum Entwurf des UG:

Zu Z 3 (§ 12):

§ 12 Abs. 3 sowie § 12a Abs. 2:

Aus dem vorgeschlagenen § 12 Abs. 3 und § 12a Abs. 2 ist nicht zu entnehmen, wie die prozentuelle
Gewichtung der Teilbereiche aussehen soll. Es bedarf der Festlegung der Gewichtung der drei Säulen
auf Gesetzesebene. Für die Universitäten ist dies in Bezug auf den Entwurf der Leistungsvereinbarung
sowie auf die Gestaltung des Entwicklungsplans unerlässlich. Der Verwaltung in Form des bmwfw

wird hier ein in keiner Weise determinierter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis (Art. 18 B-VG). Diese gesetzliche Vorgabe ist auch in Hinsicht auf den gemäß § 13 Abs. 8 UG vorgesehenen Rechtsschutz bei nicht zeitgerechter Einigung über die Leistungsvereinbarung durch die Entscheidung der Schlichtungskommission relevant.

Bezüglich der in § 12 Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit, 2% der Teilbeträge aus den Säulen „Lehre“ und „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste“ in den dritten Teilbereich „Infrastruktur und strategische Entwicklung“ zu verschieben, ist die mangelnde Transparenz und wiederum die Unbestimmtheit der Regelung anzumerken. Hier sollten jedenfalls die Gründe aufgezählt werden, die eine solche Verschiebung rechtfertigen können.

Die Festlegung der Gewichtung der drei Säulen ist auch in Hinblick darauf von Bedeutung, dass der Entwicklungsplan wenn zwar eine rollierende jedoch eine Planung für zwei Leistungsvereinbarungsperioden zu enthalten hat und daher die finanzielle Gewichtung zwecks entsprechender Orientierung der Universität bekannt sein muss.

§ 12 Abs. 8:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene jährliche Ermittlung der wettbewerbsbezogenen Indikatoren widerspricht dem Gedanken, die Leistungen der Universität auf drei Jahre für die Leistungsvereinbarung und auf sechs Jahre für den Entwicklungsplan zu planen. Der Universität muss zumindest für drei Jahre im Vorhinein bekannt sein, wie sie ihre Leistungen auszulegen hat, um mit der Dotation des bmfwf das Auslangen zu finden. Die in dieser Novelle vorgesehene Festlegung der Höhe der Teilbeträge und des Globalbudgets für den dreijährigen Zeitraum der Leistungsvereinbarungsperiode ist auch für die Höhe der wettbewerbsbezogenen Indikatoren zweckmäßig.

Zu Z 4 (§ 12a):

Aus der Bestimmung ist nicht erkennbar, wie die „österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze“ bzw. die „österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens zu beschäftigenden Personen“ konkret errechnet werden. Es bleibt auch unter der angeordneten Heranziehung der Basisfaktoren 1 und 2 offen, welche Regelung hinsichtlich Gewichtung von Studien zur Anwendung gelangen soll. Es handelt sich hier um Größen, die in keiner Weise ausreichend determiniert sind, obwohl sie die zentralen Werte für die Budgetberechnung darstellen.

Positiv anzumerken ist, dass der Gesetzgeber laut Erläuterungen unter der Säule „Infrastruktur“ die Gebäudemieten bedacht hat.

Zu Z 4 (§ 12b):

Die Vorgabe, wonach sich die Entwicklungspläne der Universitäten an den Zielsetzungen des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans zu orientieren haben, greift in die in § 5 im Gesetzesrang verankerte Autonomie der Universität ein, die somit auf Verwaltungsebene (Erarbeitung des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans durch das bmfwf, welches

laut Erläuterungen bloß „eingehende Gespräche mit Vertretern_innen der Österreichischen Universitätenkonferenz“ zu führen hat) unterwandert wird.

Zu § 12 Abs. 2 Z 1 lit. B:

In der Leistungsvereinbarung sollen zukünftig „Angaben zur Forschung ... durch entsprechende Statistiken über die quantitative und qualitative Entwicklung in diesem Bereich ...“ belegt werden. Angaben dieser Art sollten der Wissensbilanz entnommen werden können. Die Leistungsvereinbarung ist ein zweiseitiges Abkommen zwischen Bund und Universität, in dem die Universität Leistungen verspricht und der Bund sich dazu verpflichtet, diese zu finanzieren¹, d.h. es handelt sich letztlich um ein die Zukunft gerichtetes Dokument, kein Reporting-Instrument.

Auch die Forderung nach der Festlegung der „... mindestens zu erbringenden Forschungsbasisleistung ... in den einzelnen Fächergruppen anhand von VZÄ des Personals in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen“ ist abzulehnen. Die Art der Erbringung der Leistungen obliegt der Universität im Rahmen ihrer Autonomie. Darüber hinaus sind die wesentlichen Eckpfeiler der Personalplanung bereits in den Entwicklungsplänen darzulegen, die die Grundlage für die Leistungsvereinbarungen bilden.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. g):

Grundsätzlich ist das bildungspolitische Ziel, Maßnahmen zu setzen, um Personen aus an den Universitäten unterrepräsentierten Gruppen mehr Möglichkeiten für ein Universitätsstudium zu bieten, zu begrüßen. Die hier geplante Verpflichtung der Universitäten iZm. der in § 13 Abs. 5 vorgesehenen Einbehaltung von Mitteln ist jedoch verfehlt. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium an einer Universität stellt die allgemeine Universitätsreife dar. Der Universität fehlt somit bei weitem der Handlungsrahmen, um Versäumnisse und fehlende Förderungen, welche bereits in der primären und sekundären Bildung stattfinden, auszugleichen. Auch die Studienberechtigungsprüfung kann hier nicht für den Ausgleich fehlender schulischer Bildung über die Maßen herangezogen werden und ist dafür auch nicht geeignet.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 5):

Abzulehnen ist die in § 13 Abs. 5 vorgesehene Einbehaltung des Betrags für „Maßnahmen der sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden“, der erst nach Umsetzung ausbezahlt werden soll. Gerade aber um diese Maßnahmen umsetzen zu können, bedarf es der Mittelausschüttung im Vorhinein.

Zu Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z 14e):

Die Definition der Nichttraditionellen Studienwerber_innen ist ungenau. Auch aus den Erläuterungen ist nicht erkennbar, ab wann bspw. ein Studienbeginn verzögert ist (bspw. bereits mit einem Quereinstieg im Sommersemester?), oder was unter „soziale Verpflichtungen“ zu verstehen ist. Gerade zur besonderen Förderung dieser Personengruppe durch Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre werden die Universitäten aber gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 des Entwurfes verpflichtet und bei nicht ausreichender Setzung von Maßnahmen 0,5 vH vom Globalbudget (§ 13 Abs. 5) einbehalten. Da

¹ Perthold-Stoitzner, Bettina (Hrsg.): Kommentar zum Universitätsgesetz 2002. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2016

auch diese Definition Auswirkungen auf das Budget der Universität hat, ist eine exakte Determinierung des Begriffes geboten.

Zu § 71b Abs. 5

Die Regelung für die Studienfelder bzw. Studien gemäß §71c Abs. 2 in der aktuell gültigen Fassung des UG kann höchstens als Übergangsregelung angesehen werden. Mittelfristig muss auch für diese Studien die Zielstellung einer kapazitätsorientierten Finanzierung und damit einer Verbesserung der Betreuungsverhältnisse verfolgt werden.

Zu Z 12 (§ 141):

Der in Abs. 14 angeführte Verweis sollte wohl „Abs. 13“ und nicht „Abs. 2“ lauten.

Die in Abs. 15 festgelegte Zwangszustimmung der Studierenden zur Verwendung ihrer Individualdaten erscheint datenschutzwidrig. Weder im DSG 2000, noch in der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 besteht die Möglichkeit eines gesetzlich angeordneten Verzichts einer Personengruppe auf ihr Grundrecht auf Datenschutz. Vielmehr ist eine ausreichende datenschutzkonforme gesetzliche Grundlage zu schaffen, auf deren Basis die Universitäten berechtigt sind, diese bereits ordnungsgemäß erhobenen personenbezogenen Daten mit studienevidenzbezogenen Daten zu verknüpfen.

Von der Technischen Universität Wien wird darüber hinaus dringend angeregt, die durch die Novelle BGBl. I Nr. 129/2017 – wohl durch ein redaktionelles Versehen im Rahmen des Initiativantrages – entfallene Bestimmung über die für Drittstaatsangehörige geltende Zulassungsfrist (§ 61 Abs. 4 alt) wieder in das Gesetz aufzunehmen. Derzeit enthält das UG keine Regelung zur Zulassungsfrist für Drittstaatsangehörige. Es wird daher folgender § 61 Abs. 5 vorgeschlagen:

„Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität einlangen.“

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

O. Univ. Prof. DI Dr. techn. Sabine Seidler
Rektorin der Technischen Universität Wien